

9.6 Radverkehr im Baustellenbereich

Die bundeseinheitlichen "**Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)**" geben sichere Verkehrsführungen und -regelungen im Baustellenbereich auch für den Radverkehr an.

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen Bauunternehmen nach § 45 StVO von der Straßenverkehrsbehörde bzw. der Straßenbaubehörde Anordnungen darüber einholen, ob und ggf. wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und wie im Bedarfsfall Umleitungen zu kennzeichnen sind. Es gelten die Regelungen der ZTV/St-Hmb. in Verbindung mit den ZTV SA-StB. Bei der Regelung des Verkehrs im Baustellenbereich sind die Eingriffe und Einschränkungen insgesamt so kurz und erträglich wie möglich zu gestalten. Dabei sind die besonderen Belange des Radverkehrs angemessen zu berücksichtigen.

Für Baustellen gelten daher im Besonderen auch die Grundsätze und Lösungsmöglichkeiten für Engstellen (s. Abschnitt 4.2.7). So können bei genügend breiten Gehwegen Fußgänger- und Radverkehr im Bereich der Baustelle auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg geführt werden. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten kann der Radverkehr auch durch Verschwenkung, provisorische Rampen und Markierungen auf dem Gehweg oder auf der Fahrbahn an der Baustelle vorbeigeführt werden.

Die Beschilderung „Radfahrer absteigen“ soll grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen, zumal sie in der Praxis nur unzureichend Akzeptanz findet. Ebenso soll eine Umleitung des Radverkehrs über die andere Straßenseite oder über einen anderen Straßenzug vermieden werden.

Vor der Durchführung von Baumaßnahmen einschließlich Leitungsbauarbeiten gilt es rechtzeitig nach den o.a. Richtlinien und den Empfehlungen der PLAST 9 Vorsorge für verkehrssichere und akzeptable Radverkehrsführungen zu treffen.